

Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten für Erwachsenenbildung in der Jahnschule

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt stellt im Erdgeschoss der Jahnschule Räumlichkeiten für Erwachsenenbildung zur Verfügung. Die Räumlichkeiten umfassen drei Kursräume, einen Sozialraum („Treff“), sowie sanitäre Anlagen und Nebenräume. Die Räumlichkeiten sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erbach und dienen deren kulturellem und gesellschaftlichem Leben.
- (2) Zu diesem Zweck stehen die Räumlichkeiten der Stadt, den örtlichen und überörtlichen Vereinen, Verbänden, Parteien, Kirchen und sonstigen Trägern kultureller Bildung zur Verfügung. Im Einzelfall können die Räumlichkeiten auch anderen Nutzern überlassen werden. Die Überlassung an Privatpersonen ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Mit dem Betreten der Räumlichkeiten unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (4) Mit dem Betrieb erstrebt die Stadt Erbach keinen Gewinn.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Räumlichkeiten für Erwachsenenbildung in der Jahnschule werden von der Stadtverwaltung Erbach verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit im Gebäude und auf den dazugehörigen Außenanlagen, einschließlich der Zugangswege für Feuerwehr und Rettungsdienst. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Räumlichkeiten dürfen nur unter Aufsicht mindestens einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Die Nutzung darf ausschließlich unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen erfolgen (siehe auch § 5). Dieser muss die genutzten Räumlichkeiten als Letzter verlassen.

§ 3 Nutzung

- (1) Für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen werden die Räumlichkeiten von den Nutzern nach Maßgabe eines Belegungsplans benutzt. Der Belegungsplan wird von der Stadt jährlich in Zusammenarbeit mit den Nutzern aufgestellt und ist von der Stadt zu genehmigen. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- (2) Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Belegungsstunden sind pünktlich einzuhalten.
- (3) Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten für einmalige Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplans sind an die Stadtverwaltung Erbach zu richten. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen.

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgeblich. Die gemeinnützigen Vereine innerhalb des Stadtgebietes erhalten dabei den Vorzug.

- (4) Die Stadt kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
- (5) Die Stadt Erbach ist berechtigt die Räumlichkeiten jederzeit für eigene Veranstaltungen zu nutzen. Davon betroffene andere Benutzer sind darüber so früh wie möglich zu benachrichtigen.
- (6) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplans oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Stadt Erbach für den Fall vor
 - dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung des Kaff Cafés nicht ausgesprochen hätte oder
 - dass die Räumlichkeiten aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt werden.
- (7) Schadensersatzansprüche des Benutzers infolge der Zurücknahme einer erteilten Zustimmung aufgrund nachträglich eintretender Umstände sind ausgeschlossen. Wird die Zustimmung aus einem zwingenden Grund widerrufen, so ist die Stadt Erbach dem Benutzer zum Ersatz der durch den Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich nicht für entgangenen Gewinn und in Fällen höherer Gewalt.

§ 4 Besondere Bestimmungen für die Nutzung

- (1) Benutzer haben die Bedürfnisse der Nachbarn auf Nachtruhe zu beachten. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zu schließen. Musik und sonstige Geräusche sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Lärm außerhalb der überlassenen Räumlichkeiten ist untersagt.
- (2) Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, seine Veranstaltungen, soweit erforderlich, bei der Stadtverwaltung anzumelden und sich die notwendigen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen, sowie etwaige öffentliche Abgaben und Gebühren pünktlich zu entrichten.
- (4) Den Bediensteten der Stadtverwaltung ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt jederzeit unentgeltlich zu gestatten.
- (5) Die Räume werden bestuhlt übergeben und sind in gleichem Zustand wieder zurückzugeben.
- (6) Der Benutzer hat die Räumlichkeiten sowie den Außenbereich bis zu dem mit dem jeweiligen Hausmeister vereinbarten Zeitpunkt aufgeräumt an diesen zu übergeben. Die Küche ist gründlich zu reinigen. Hinsichtlich der Böden genügt Besenreinheit. Bei beschädigten oder fehlenden Gegenständen hat der Nutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen.
- (7) Kommt der Benutzer seiner Reinigungsverpflichtung aus § 4 Abs. 7 nicht oder nur ungenügend nach, übernimmt die Stadt Erbach bzw. ein von ihr beauftragter Dritter, die Voll- oder Nachreinigung. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Benutzer zu tragen.

§ 5 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Benutzer hat das Gebäude, seine Einrichtung und die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.

- (2) Grundsätzlich dürfen die Nutzer und Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- (3) Für jede Veranstaltung ist der Stadtverwaltung und den Hausmeistern vom Benutzer ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er ist verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen und für die ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen. Der Verantwortliche sorgt für Ordnung in Haupt- und Nebenräumen. Er haftet für die ordnungsgemäße Durchführung, sowie für Schäden durch unsachgemäße Behandlung des Gebäudes, seiner Einrichtung und der Außenanlagen. Er sorgt beim Verlassen des Gebäudes für das Abschließen der Türen und Fenster, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter. Er haftet darüber hinaus bei Schlüsselverlust.
- (4) Der Verantwortliche überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er ist gegenüber den übrigen Benutzern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (5) Der Verantwortliche ist verpflichtet, besonders darauf zu achten, dass die Toilettenanlagen sauber gehalten werden.
- (6) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Hausmeister oder durch speziell eingewiesene Beauftragte des Benutzers.
- (7) Etwaig beachtliche bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften sind genau einzuhalten.
- (8) Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den hierfür vorgesehen öffentlichen Parkflächen abgestellt werden.
- (9) Im üblichen Umfang anfallender Müll und Abfall ist fachgerecht, nach Anweisung der Hausmeister, in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen. Für Zuwiderhandlungen und die daraus entstehenden Mehrkosten haftet der Verantwortliche.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Erbach überlässt die Räumlichkeit einschließlich der Nebenräume und Außenanlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Erfolgt zu Beginn der Nutzung keine unverzügliche Mängelmeldung, gelten die überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungsgegenstände als ordnungsgemäß.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt Erbach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Gegenständen der öffentlichen Einrichtungen und der Zugänge zu diesen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Erbach vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Erbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Erbach an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen und Parkplätzen samt Zubehör durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.

- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Erbach als Grundstückseigentümerin in den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Die Stadt haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (7) Der Benutzer hat der Stadt Erbach auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Daneben kann die Stadt Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 7 Ausnahmegvorschrift

Für besonders gelagerte Einzelfälle können von der Stadtverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung nach billigem Ermessen genehmigt werden.

§ 8 Benutzungsentgelte

Der Benutzer hat für die Überlassung und die Benutzung der Gebäude- und Freifläche die sich aus der Gebührenordnung für die Benutzung von öffentlichen Räumlichkeiten ergebenden Entgelte zu entrichten.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Nutzer oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.